

Präambel

Die Beitragserhebung des BMVF erfolgt gemäß § 5 der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Beiträge der Mitgliedsunternehmen richten sich nach der Anzahl ihrer Mitarbeiter. Mitarbeiter im Sinne dieser Beitragsordnung sind die jeweiligen Inhaber, Geschäftsführer, Vorstände, die Angestellten (Vollzeit-, Teilzeitkräfte, Minijobber und Auszubildende) und Handelsvertreter.

§ 2 Meldeverfahren

Die Mitgliedsunternehmen melden einmal jährlich nach Aufforderung zum Stichtag 1. Januar die Anzahl ihrer Inhaber, Geschäftsführer, Vorstände, ihrer Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitkräfte, Minijobber und Auszubildende) und Handelsvertreter an die BMVF-Geschäftsführung.

§ 3 Beitragsberechnung und -höhe

Abhängig von der in § 2 genannten Meldung wird der Beitrag für das am 01.01. des Jahres beginnende Geschäftsjahr nach folgender Regelung berechnet:

Faktor:

Inhaber/Geschäftsführer/Vorstände	1
Handelsvertreter; Vollzeitangestellte	1
Teilzeitangestellte	0,5
Auszubildende, Minijobber	0,25

Der daraus gebildete Wert für die Anzahl der Mitarbeiter wird nach oben auf die nächste ganze Zahl gerundet. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Jahresbeitrag:

Mindestbeitrag (beinhaltet Faktor 2)	450,00 Euro
Erhöhungsbeitrag je zusätzlichem Faktor um	90,00 Euro
Höchstbeitrag	2.000,00 Euro

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

Die Beiträge werden im Voraus für den Zeitraum 01.01. bis zum 31.12. entrichtet.

Der Eintritt in den Verband ist nur quartalsweise zulässig.

Die Regelzahlweise ist jährlich. Die Unterjährigkeitszuschläge pro Zahlungstermin betragen:

- bei einer halbjährigen Zahlungsweise: Euro 10,00 und
- bei einer vierteljährlichen Zahlungsweise: Euro 15,00.

Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos per Einzugsermächtigung ohne gesonderte Rechnungserstellung.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei unterjähriger Zahlungsweise ist der entsprechende Teilbeitrag mit Unterjährigkeitszuschlag jeweils spätestens zum 01. des Quartals- bzw. Halbjahresbeginns fällig.

§ 5 erhöhter Beitrag bei Nichtmeldung

Sofern der Jahresmeldebogen nicht bis zum 01.03. des laufenden Beitragsjahres an den Verein zurückgesandt wird, muss der Verein den Beitrag schätzen und erhebt ihn mindestens in Höhe des doppelten Vorjahresbeitrages. Reicht das Mitglied die unterbliebene Jahresmeldung bis zum 30.06. des betroffenen Geschäftsjahres nach, wird ein evtl. überzahlter Beitragsteil erstattet. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

**Beitragsordnung
des
Bundesverbandes mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler
(BMVF) e.V.**

Beispiel:

Das Mitgliedsunternehmen verfügt über einen Inhaber, einen Handelsvertreter, zwei Teilzeitkräfte und eine Auszubildende. Danach ist der Faktor $3,25 = 4,0$ (aufgerundet) zu Grunde zu legen. Das Mitgliedsunternehmen hat demnach einen Jahresbeitrag von $450,00 \text{ €}$ (beinhaltet Faktor 2) + $2 \times 90,00 \text{ €} = 630,00 \text{ €}$ zu zahlen.